

Rundschreiben der SAB an die Programmgemeinden in Sachen Erfassung und Meldung von Beihilfen im Rahmen der Umsetzung der Förderrichtlinie Städtebauliche Erneuerung vom 07.03.2022

Versand per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. März 2022 ist die neugefasste Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (FRL StBauE) in Kraft getreten. Sie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Städtebaufördermitteln dar.

Die Förderrichtlinie benennt nunmehr ausdrücklich die ohnehin geltenden EU-beihilferechtlichen Bestimmungen, die bei der Gewährung von Städtebaufördermitteln gegebenenfalls zu prüfen und einzuhalten sind. Wir weisen darauf hin, dass dies keine Verschärfung gegenüber der außer Kraft getretenen Städtebauförderrichtlinie ist. Vielmehr waren die EU-beihilferechtlichen Maßgaben bereits vor Inkrafttreten der aktuellen Förderrichtlinie in den einschlägigen Fällen zu beachten.

Die EU-Beihilferelevanz wird auch künftig nur einen geringen Teil der geförderten städtebaulichen Einzelmaßnahmen betreffen, bei denen nicht von vornherein auszuschließen ist, dass sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen können.

Grundsätzlich ist bei den betroffenen Fördermaßnahmen danach zu unterscheiden, ob es sich um rein kommunale oder ob es sich um sonstige Bau- oder Ordnungsmaßnahmen handelt, die ein Dritter gemäß einer Vereinbarung mit der Gemeinde plant und durchführt (Weiterleitungsfälle). Hierzu im Einzelnen:

1. Kommunale Fördermaßnahmen:

Sie werden gebeten, vor Beginn einer kommunalen Einzelmaßnahme mit Beihilferelevanz formlos eine schriftliche Mitteilung an die SAB zu senden, die das Objektdatenblatt enthält und die gegebenenfalls anzuwendende beihilferechtliche Grundlage benennt. Die SAB wird Ihnen nach Prüfung die anzuwendende beihilferechtliche Grundlage sowie die Höhe der Förderung schriftlich bestätigen bzw. mitteilen. Dieses Schreiben der SAB wird auch die Grundlage für die Erfassung und Meldung der gewährten Förderung, die dem EU-Beihilferegime unterfällt, an die KOM sein. Die SAB übernimmt die Meldung an die EU-Kommission.

2. Fördermaßnahmen Dritter (Weiterleitungsfälle):

Bei Fördermaßnahmen Dritter ist die Gemeinde hinsichtlich der beihilferechtlichen Prüfung, Erfassung und Meldung grundsätzlich in eigener Regie zuständig.

Wegen der Veröffentlichungs- und Berichtspflichten weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Einzelbeihilfen über 500.000 € (im Falle einer Neuregelung 100.000 €) sind in das Beihilfetransparenzmodul „Transparency Award Modul“ (TAM) der EU einzutragen. Bitte veranlassen Sie jeweils die Eintragung bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 31, unter Benennung der SA-Nummer 102625 (= Beihilfeidentifikationsnummer der FRL StBauE) sowie des Vertragsdatums der Vereinbarung oder Zuwendungsgewährung mit dem Dritten. Im Einzelnen wenden Sie sich bitte an folgende Personen:

- Landeshauptstadt Dresden, Landkreise Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz/Osterzgebirge und Meißen: Frau Michele Klotzsche ([michele.klotzsche@lds.sachsen.demailto](mailto:michele.klotzsche@lds.sachsen.demailto;); Tel.: 0351 825 3118)
- Stadt Chemnitz, Landkreise Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Zwickau und Vogtlandkreis: an Herrn Pohlers (mario.pohlers@lds.sachsen.de; Tel.: 0371 532 1319)
- Stadt Leipzig, Landkreise Leipzig und Nordsachsen: an Frau Koch (marlis.koch@lds.sachsen.de; Tel.: 0341 977 3123)

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den künftigen Zuwendungsbescheiden der SAB an die Gemeinden die EU-beihilferelevanten Maßgaben mit entsprechenden Nebenbestimmungen verankert werden.

Nach der Übergangsbestimmung in Nummer 22 FRL StBauE gilt das vorgenannte Verfahren auch für noch nicht begonnene Einzelmaßnahmen, die aufgrund der Bewilligungen früherer Programmjahre mit Städtebaufördermitteln durchgeführt werden.

Zur Information über gängige Fördergegenstände in der Städtebauförderung, die einer EU-beihilferechtlichen Beurteilung unterliegen können, haben wir zu Ihrer Orientierung eine Übersicht als Anlage beigefügt. Weitere Informationen zum EU-Beihilferecht können Sie unter folgendem Link abrufen: www.sab.sachsen.de (Seiten der Programme der Städtebauförderung, Abschnitt Rechtsgrundlagen/Infoblätter bzw. zukünftig unter Formulare/Downloads – Merkblätter / Infoblätter / Flyer).

Für Fragen zu konkreten Projekten nutzen Sie bitte die Beratungsmöglichkeiten in der SAB und beim Beihilfereferat des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Ref. 45 Europäisches Beihilferecht – Leitung: Frau Ministerialrätin Monika Weskamm).

Bewährt hat sich in der Vergangenheit bereits die „Multiplikatorenfunktion“ von einigen in Sachsen tätigen Sanierungsbeauftragten in der Städtebauförderung, die sich ratsuchend an das Beihilfereferat im SMWA gewandt hatten.

Freundliche Grüße

Ihre Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

Anlage:
Beihilferechtliche Bewertung RL StBauE